



Institutionelles Schutzkonzept

Fachakademie

für Pastoral und Religionspädagogik
der Erzdiözese Freiburg

Mit unserem Schutzkonzept sorgen wir in der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg dafür, dass alle, insbesondere schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene möglichst sichere Räume erleben.

PRÄVENTION **N**
in der Erzdiözese Freiburg



Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung	3
2. Begriffe	4
3. Unser Ziel – unsere Haltung – unser Weg	5
4. Präventionsarbeit	5
1) Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang.....	6
2) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“	6
3) Polizeiliche Führungszeugnisse von hauptberuflichen Mitarbeitenden.....	7
4) Standards und konkrete Maßnahmen aus der Risikoanalyse	7
5) Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.....	8
6) Vernetzung und Schnittstellen	8
5. Handeln	8
a) Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt	8
b) Beschwerde-, Melde und Interventionswege in der Fachakademie	9
6. Ansprechpersonen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt	12
7. Schlussbemerkungen	16
8. Anlagen	17
I) Ergänzende Themenhinweise	17
II) Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang der Erzdiözese Freiburg	18
III) Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei hauptberuflichen Mitarbeitenden	22
IV) Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	23



1. Einleitung

Die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik ist ein Ort, an dem sich Mitarbeitende, und Studierende, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, sicher fühlen und sich entwickeln können. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin.

Die Schutzbedürftigkeit meint in den Bildungs–Arbeitsfeldern der Fachakademie vor allem asymmetrische Beziehungskonstellationen: Studierende, zu Beurteilende und Beurteilende – teilweise in Situationen, die über weitere berufliche Wegmöglichkeiten entscheiden und als Abhängigkeitsverhältnis erlebt werden können.

Im Unterschied zu Mitarbeitenden mit beurteilenden und ausbildungsleitenden Funktionen gibt es auch Mitarbeitende in den begleitenden geistlichen Mentoraten (d.h. mit Schweigepflicht), die im Kontakt mit ihrer Klientel sensibel sind für Grenzen, die vor emotionaler Abhängigkeit und geistlichem Machtmissbrauch schützen. Die Unterschiede dieser vorgenannten Rollen sind der Klientel hinreichend bewusst zu machen.

Im Kontext der studienbegleitenden Ausbildung sowie der pastoralen Berufseinführungen haben Ausbildungsmentorinnen und –mentoren eine wesentliche Rolle, die nicht zuletzt auch durch die von diesen erstellten Praxis–Gutachten zum Ausdruck kommt. Diese Personen werden von den Ausbildungsverantwortlichen speziell in ihre Tätigkeit eingeführt und verfügen durch ihre Regeltätigkeit im Pastoralen Dienst in der Präventionsthematik über grundlegende Erfahrungen.

Von den Beratungssystemen beratene Personen haben zu den Beratenden ebenfalls einen asymmetrischen Kontakt, insbesondere bei angeordneten Supervisionen oder Beratungsprozessen.

Durch unterschiedliche Verantwortungsebenen innerhalb der Fachakademie ergeben sich auch unter den FA–Mitarbeitenden berufliche Abhängigkeiten.

Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt 2019 S. 237ff) haben wir als Fachakademie unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass wir ein sicherer und stärkender Ort für Menschen sind und bleiben.



2. Begriffe

Wie kommt sexualisierte Gewalt vor?

Sexualisierte Gewalt schließt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann in vielen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis im Folgenden zwischen Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevanter Gewalthandlung unterschieden¹.

Grenzverletzung:

Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten.

Als Maßstab dafür dienen nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen. Im Miteinander lassen sich Grenzüberschreitungen nicht immer vermeiden. Beispiele für unbeabsichtigte Grenzverletzungen können unangemessener Körperkontakt oder eine verbale Kränkung sein. Ausdruck eines achtsamen Umgangs ist es, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person sich aufgrund der Reaktion ihres Gegenübers oder durch Hinweise von Dritten der von ihm/ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Übergriff:

Ein Übergriff ist dann passiert, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren, sondern wiederholen.

Übergriffiges Verhalten passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen. Vielmehr wird die abwehrende Reaktion Betroffener bewusst missachtet, Kritik von anderen überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen, Voyeurismus, „lockerer“ Umgang mit Pornographie, wiederholte Missachtung von Schamgrenzen, sexistische Spiele oder häufiges Sprechen über sexuelle Intimitäten.

¹ Quelle: Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, Ursula Enders, Köln 2007 aus Infobroschüre "Schutz vor sexualisierter Gewalt" – Hintergründe – Informationen – Standards" des BDKJ und Abteilung Jugendpastoral des Erzbistums Freiburg.



Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt:

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt gemäß den §§ 171,174 bis 174c,176 bis 180a,181a,182 bis 184f, 22, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

3. Unser Ziel – unsere Haltung – unser Weg

Unser Ziel

In der Fachakademie pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht, zeigen uns solidarisch und verhelfen Menschen zu ihrem Recht.² Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen die Fachakademie zu einem möglichst sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

Unsere Haltung und unsere Verantwortung

In der Fachakademie arbeiten und engagieren sich beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Veranstaltungen und Seminaren, bei der Arbeit in Gremien und Arbeitsgruppen entstehen vertrauensvolle Beziehungen. Diese sind oft bereichernd und stärkend, nicht nur für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Wir sprechen uns dafür aus, dass diese stärkenden Beziehungen wichtig und richtig sind. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass Beziehung und Vertrauen nicht ausgenutzt wird und kennen unsere besondere Verantwortung dafür.

Unser Weg zum institutionellem Schutzkonzept

In der Fachakademie haben der Leiter der Fachakademie und die stellvertretende Leiterin den Weg zum Schutzkonzept erarbeitet und besprochen.

Wir sorgen dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns als Mitarbeitende der Fachakademie eingehalten und eingefordert werden.

4. Präventionsarbeit

Eine systematische und kontinuierliche Prävention ist ein wichtiger Bestandteil für seelische, geistige und körperliche Integrität. Daher werden auch in der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg Elemente, Wege und Mittel benannt, wie die Kirche in dieser Erzdiözese ein



sichererer Ort für Menschen bleiben und werden kann. In der Fachakademie sehen diese Wege und Maßnahmen wie folgt aus:

I. Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Jede und jeder, die/der sich in der Fachakademie engagiert und schutz- oder hilfebedürftigen Menschen zu tun hat, verpflichtet sich, den Verhaltenskodex des Erzbistums Freiburgs anzuerkennen. Dies geschieht durch die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“. Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher (siehe Kapitel 3 b).

Es gibt einen allgemeinen Teil, der mit einem besonderen Teil spezifiziert werden soll:

- Allgemeiner Teil: Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben (Anlage II - 18).
- Besonderer Teil: Dieser spezifiziert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation der Zielgruppe hin.

II. Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Grundlagenschulung

„Informieren, Sensibilisieren, Handeln, sich verpflichten“ sind die Bestandteile einer jeden Präventionsschulung. Je nach Aufgabenbereich der Mitarbeitenden ist zu Beginn ihrer Tätigkeit eine der Schulungen verpflichtend:

Präventionsschulung A: Grundlagenschulung 1 Schulungen im Jahr im IPB	Verpflichtend für alle Mitarbeitenden mit keinem/punktuellem Kontakt zu Schutz oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliche Mitarbeitenden, Reinigungsfachkräfte,
Präventionsschulung B: erweiterte Grundlagenschulung 1 Schulung im Jahr	Verpflichtend für alle Mitarbeitenden mit ständigem/regelmäßigem Kontakt zu erwachsenen Schutzbefohlenen Referentinnen und Referenten, Mitarbeitende mit seelsorgerlichen Tätigkeiten
Präventionsschulung B: erweiterte Grundlagenschulung für Ehrenamtliche eine Schulung im Jahr	Honorarkräfte mit ständigem/regelmäßigem Kontakt zu erwachsenen Schutzbefohlenen



Präventionsschulung D:	Mitarbeitende in leitender Funktion
Teilnahme an Schulungsangebote der Koordinierungsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Ordinariats	Zweitägige Schulung zusammen mit Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt-
Fortbildungsschulungen eine Schulung im Jahr im IPB	Alle 5 Jahre verpflichtend für Hauptberufliche, die nach obigen Kriterien eine Präventionsschulung besuchen müssen.

Die Schulungen finden in Kooperation mit Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch statt.

Die Verantwortung für die Teilnahme an der Schulung liegt bei der zuständigen Führungskraft. Inhaltliche und organisatorische Verantwortung obliegt der Präventionsbeauftragten des Erzbischöflichen Ordinariats. Mindestens alle fünf Jahre, so besagt es auch die Präventionsordnung, müssen Mitarbeitende, die obigen Kriterien erfüllen, an einer Fortbildungsschulung teilnehmen.

III. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von hauptberuflich Mitarbeitenden

Mitarbeitende, welche in ihrer Tätigkeit schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene „beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben“, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren abgeben. Die Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt. Die erstmalige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt im Einstellungsverfahren. Die Aufforderung zur Wiedervorlage erfolgt alle 5 Jahre. Die Erinnerung zur Wiedervorlage erfolgt durch die Personalstelle.

Es gibt ein Prüfschema zur „Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis“. Dieses Schema unterstützt bei der Entscheidung, ob bei neuen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist. Das Prüfschema befindet sich in der Anlage III (Seite 22).

IV. Standards und konkrete Maßnahmen aus der Risikoanalyse

Ansprechpersonen

Es gehört zu den Standards unseres professionellen Selbstverständnisses, dass wir Personen in Begleitprozessen über Beschwerdemöglichkeiten zu Beginn der Begleitung informieren.



Als Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt stehen die Leitungen der Referate Supervision-Coaching-Organisationsberatung und Pastoralpsychologie im Karl Rahner Haus zur Verfügung. Hingewiesen wird auch auf Beschwerdemöglichkeiten bei der Ombudsstelle der Erzdiözese bzw. bei der Ombudsstelle für interne Supervision sowie auf die externe Fachberatungen wie z.B. Wildwasser.

Ihre Aufgabe ist die Beratung von Mitarbeitenden, Betroffenen, „Dritten“ bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt – auch im Zweifelsfall.

V. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept der Fachakademie wird nach neuesten Kenntnissen evaluiert und ggf. weiter aktualisiert.

VI. Vernetzung und Schnittstellen

Die Fachakademie kooperiert mit anderen diözesanen Einrichtungen, die ebenfalls über entsprechende Schutzkonzepte verfügen.

5. Handeln

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

a) Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt

Dieser Handlungsleitfaden beschreibt das Vorgehen, an dem Sie sich bei Vermutungen und Vorfällen orientieren können.

- a) Eine Person vertraut sich Ihnen an oder Sie haben selbst eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht.
- b) Bewahren Sie Ruhe und versuchen Sie besonnen zu reagieren und nichts zu überstürzen.
- c) Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung! Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der/des Betroffenen zu kümmern.
- d) Hören Sie einfühlsam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details, außer sie sind für die direkte Intervention und zum Schutz notwendig.



- e) Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie die betroffene Person über alle weiteren Schritte informieren.
- f) Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/die Anzeichen Ihrer Vermutung/ Ihrer Beobachtung.
Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- g) Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- h) Holen Sie sich Unterstützung! Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person der Diözese (z. B.: Präventionsfachkraft, Vertrauenspersonen im Karl Rahner Haus, regionale Präventionsfachkräfte, externe Missbrauchsbeauftragte oder einer externen Beratungsstelle (Kontakte unter Kapitel 5). Informieren Sie diese über das Gespräch/Ihre Vermutung und besprechen Sie das weitere Vorgehen.
- i) Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der oder des Betroffenen getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten ohne weitere Rücksprache und Vorbereitung. Bei einer Strafanzeige ist es in der Regel Wunsch der Polizei, die erste Konfrontation durchzuführen.

b) Beschwerde-, Melde und Interventionswege in der Fachakademie

Folgendes Schaubild soll Klarheit über die Wege und Schritte bei beobachteten oder erlebten Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt geben.

Die Kontaktdaten der Personen finden Sie in Kapitel 5 und unter: www.ebfr.de/praevention



Beschwerde-, Melde und Interventionswege in der Fachakademie

Eine Person beobachtet / erlebt eine Grenzverletzung / Übergriff / körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt



Person informiert eine Vertrauensperson oder vorgesetzte Leitungskraft (siehe Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt (siehe Kapitel 4a))



Vertrauensperson / vorgesetzte Leitungskraft berät sich mit Fachgruppe Beratung nach sexualisierter Gewalt in Institutionen oder/und Präventionsfachkraft oder/und externe Missbrauchsbeauftragte, bespricht weitere Schritte und leitet diese ein.



Bei einmaligen
Grenzverletzungen:
Gespräch mit
„grenzverletzender“ Person

Verhaltenssensibilisierung



Bei Übergriffen / sexualisierte Gewalt
durch Hauptberuflichen, Kontakt zu:

- vorgesetzten Leitungskraft der beschuldigten Person und
- Leitung der FA und
- externe Missbrauchsbeauftragte



Bei Übergriffen/ sexualisierte
Gewalt durch externe
Referent:innen: Kontakt zu:

- Leitung der FA
- externe
Missbrauchsbeauftragte



Mit Person, die Grenzverletzung/
Übergriff/sexualisierte Gewalt
beobachtet und angesprochen hat:

- Informationen über Handlungsschritte und
- Benennen von Beratungs- und Hilfsangeboten und
- Besprechen: Was ist zum Schutz/Wohl der betroffenen Person zu veranlassen (Wen informieren? Welche Hilfsangebote? Hinzuziehen der Insofern erfahrenen Fachkraft? ...)



Je nach Sachlage



Bei einmaligem Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Deutliche Aufforderung zur Verhaltensänderung

Einleitung dienstrechtlicher (AVO) Maßnahmen gegen die beschuldigte Person und ggf. Einleitung von juristischen Schritten.

Je nach Sachlage



Bei einmaligem Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit:

Deutliche Aufforderung zur Verhaltensänderung oder befristeter Ausschluss der Tätigkeit.

sofortiger Ausschluss der externen Person aus der Tätigkeit bis zur endgültigen Klärung des Vorfalles.

Hinweise:

* Vorgesetzte „nur“, wenn nicht mit beschuldigter Person befreundet oder in Vorfall involviert.

1. Dieses Vorgehen hat so lange Gültigkeit, bis ein Interventionskonzept vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg verabschiedet und eingeführt wird.
2. Die „RAHMENORDNUNG – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bestimmt unter Punkt 1.3 den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ näher. Die Rahmenordnung kann hier eingesehen werden: <https://dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien/>
3. Vertrauenspersonen und Präventionsfachkräfte sind nur beratend tätig. Für operative Schritte sind die jeweiligen Führungskräfte bzw. die Direktion verantwortlich.



Weitere „Stellen“, die je nach Vorfall informiert werden müssen:

- Leitungen von Einrichtungen mit „Berührungspunkten“
- Pressestelle des Ordinariats (presse@ebfr.de oder Pressesprecher Michael Kasikse)
- Justizariat des Ordinariats
- Bei Hauptberuflichen, die nicht in der Fachakademie angestellt sind – zuständige Person aus Hauptabteilung 3 des Ordinariats.

6. Ansprechpersonen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt

Hier finden Sie Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Personen:

Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Freiburg ist:

Silke Wissert

silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

0761-2188-211

Die gesamten Ansprechpersonen und Kontaktadressen finden Sie auch hier:

www.ebfr.de/praevention

<p>Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger</p> <p>Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitenden.</p>	<p>Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Dr. Angelika Musella</p> <p>Prof. Dr. Helmut Kury</p> <p>Günterstalstrasse 49 D-79102 Freiburg i.Br. fon +49 (0)761 703980 fax +49 (0)761 7039810</p>
--	--



	mail sekretariat@musellacollegen.de web www.musella-collegen.de
--	---

<p>Fachgruppe Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen</p> <p>Kontakt ist zu empfehlen bei Beratungsbedarf vor Ort nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen.</p> <p>Die Erzdiözese Freiburg stellt mit der Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen ein Unterstützungssystem für folgende Aufgaben zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung von Pfarrgemeinderäten und Dienstvorgesetzten in Krisensituationen- Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen, die eine Vermutung haben, aber noch unsicher sind und Unterstützung in der Selbstklärung suchen- Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen in Leitungsverantwortung, die die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt in ihrem Umfeld und Verantwortungsbereich persönlich und/oder institutionell nacharbeiten wollen	<p>Leiter der Fachberatung</p> <p>Boris Gschwandtner</p> <p>Habsburgerstr. 107 D-79104 Freiburg i.Br.</p> <p>fon +49 (0)761 12040-241 mail boris.gschwandtner@ipbfreiburg.de web www.supervision.ebfr.de</p>
--	--

<p>Präventionsfachkräfte der kirchlichen Jugendarbeit</p> <p>In jedem jugendpastoralen Team und bei den Verbänden gibt es Vertrauenspersonen, mit denen erste Fragen und Unsicherheiten geklärt und nächste notwendige Handlungsschritte besprochen werden können.</p> <p>Auch im Zweifelsfall oder für eine Klärung einer Situation sind sie ansprechbar!</p>	<p>Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit</p> <p>www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de</p>
--	--

--	--



Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Abklärung oder zur Vermittlung an betroffene Personen:

- Persönliche oder telefonische Beratung für betroffene Personen nach erlebter sexualisierter Gewalt und für deren Bezugspersonen
- Klärung von Zweifelsfällen oder Vermutungen von Grenzverletzungen oder sexualisierten Übergriffen - Psychosoziale Prozessbegleitung bei Strafverfahren
- Präventionsangebote in Einrichtungen
- Fortbildungsangebote und Präventionsschulungen

Freiburg-Stadt

web www.wildwasser-freiburg.de

fon +49 (0)761 33645

web www.wendepunkt-freiburg.de

fon +49 (0)761 7071191

Donaueschingen

web www.grauzone-ev.de

fon +49 (0)771 4111

Heidelberg

web [www.awo-](http://www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutzzentrum.html)

[heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutzzentrum.html](http://www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutzzentrum.html)

fon +49 (0)6221 7392132

Karlsruhe

web www.wildwasser-rauennotruf.de

fon +49 (0)721 859173

web

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/allerleirauh.de

fon +49 (0)721 133-5381 / -5382 / -5739

Mannheim

web www.maedchennotruf.de

fon +49 (0)621 10033

Offenburg

web www.aufschrei-ortenau.de

fon +49 (0)781 31000

Pforzheim

web www.lilith-beratungsstelle.de

fon +49 (0)7231 353434

Rastatt

web www.feuvogel-rastatt.de

fon +49 (0)7222 788838

Friedrichshafen/Überlingen

web www.beratungsstelle-morgenrot.de

fon +49 (0)7541 3 77 64 00

Außenstelle Überlingen

fon +49 (0)7551 9 44 47 46

Andere Fachberatungsstellen in Ihrer Nähe:

web www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Missbrauch

fon 0800 22 55 530

Bundesweit

web www.dgfpi.de

fon +49 (0)211 4976800



Seelsorge für Menschen mit traumatischen Erlebnissen Kontakt ist zu empfehlen bei Bedarf nach Seelsorgerlichen Gesprächen.

Seelsorge kann Traumatherapie nicht ersetzen. Aber sie kann betroffenen Menschen Unterstützung anbieten:

- dass sie Solidarität und Verständnis in ihrer Situation erfahren.
- dass sie unterstützt werden bei der Entscheidung, eine Therapie zu beginnen.
- dass nach einer Therapie das Erarbeitete weiter stabilisiert wird und es einen guten Platz im Leben finden kann.
- dass Spiritualität, biblische Bilder und religiöse Rituale Hilfe zu einem gelingenden neuen Lebensabschnitt sein können.
- dass das Vergangene Vergangenheit wird und sich Zukunft neu eröffnen kann.

Kontakt und Vermittlung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern

Referat Pastoralpsychologie –
Seelsorgliche Kommunikation
und Begleitung

Leitung: **Andrea Legge**

Habsburgerstr. 107,
79104 Freiburg

fon: 0761 12040-251

mail: pastoralpsychologie@ipb-freiburg.de

web: www.pastoralpsychologie-freiburg.de



7. Schlussbemerkungen

Im Auftrag des Leiters der Fachakademie setzt dieses Schutzkonzept die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen der Fachakademie, psychische, körperliche und sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass die Fachakademie dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist – ganz besonders für Schutzbefohlene. Dabei soll dieses Konzept unterstützen und Sicherheit bieten. Wir werden das Schutzkonzept systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in der Fachakademie für die Präventionsarbeit relevante Änderungen geschehen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahelegt. So arbeiten wir kontinuierlich daran, die Qualität unserer Arbeit zu verbessern.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab 01.09.2023 und wird spätestens am 31.08.2026 überprüft und ggf. überarbeitet.

Freiburg im Breisgau, 01.09. 2023

Gez. Richard Hilpert

Leiter der Fachakademie, Richard Hilpert



8. Anlagen

I. Ergänzende Themenhinweise

Neben den Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gibt es eine Kommission und Arbeitsgruppen, die sich mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt auseinandersetzen. Die von Erzbischof Stephan Burger berufene Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauch resultiert aus der MHG-Studie² und besteht seit Herbst 2021 aus internen und externen Experten. „Diese Kommission widmet sich der strukturellen Analyse von Missbrauch begünstigenden Faktoren und gibt Empfehlungen an den Erzbischof“⁵.

Die Arbeitsgruppe „Geistlicher Missbrauch“ die von Erzbischof Stephan Burger und der Kommission „Macht und Missbrauch“ Anfang 2019 beschlossen wurde, „ist eine Konsequenz aus der exemplarischen Analyse einiger Missbrauchsfälle, bei denen ein seelsorgerliches Abhängigkeitsverhältnisse zu geistlichem Missbrauch und diese wiederum zu sexuellem Missbrauch geführt hat“³.

So besteht die Hoffnung, dass durch die Arbeitsgruppen und die Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauch strukturelle Risikofaktoren aufgedeckt sowie beendet werden und die oben benannten Themen auch dort verankert sind.

² Link zur gesamten Studie:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf⁵

Vgl. Broschüre „Prävention, Aufklärung und Unterstützung – Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese Freiburg; Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, 2020 Seite 14

³ Vgl. Broschüre „Prävention, Aufklärung und Unterstützung – Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese Freiburg; Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, 2020 Seite 17



II. Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang der Erzdiözese Freiburg

Verhaltenskodex Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.



4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.



9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit (derzeit Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0; siehe Internet unter: http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html oder Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2011, S. 7).

Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich,, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ferner wurden diese, wie auch die Regelungen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt mit mir von meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

2. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.



3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
5. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
6. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 7 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

7. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
8. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 4 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
9. (Innerhalb der nächsten _____ Wochen⁴ werde ich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich des Bereichs der erwachsenen Schutzbefohlenen ein vom Erzbistum Freiburg angebotenes Schulungsangebot wahrnehmen.)

_____, den _____

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____, den _____

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt hat

⁴ Ist von der Person, die das Gespräch führt, auszufüllen.



I. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis bei hauptberuflichen Mitarbeitenden

Tätigkeit:			
Abteilung/Referat:			
		JA	NEIN
Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet, beraten oder behandelt oder es besteht vergleichbarer Kontakt			
Gefährdungspotential bezogen auf...	Gering	Mittel	Hoch
...Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Abhängigkeitsverhältnis			
Altersdifferenz zu Kindern/Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen			
Risikofaktoren der Kinder/Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen			
Verletzlichkeit der Kinder/Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen			
...Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheit weiterer betreuer Kinder/Jugendlicher/ erwachsener Schutzbefohlener			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/ Wirken in die Privatsphäre			
...Dauer:			
Zeitlicher Umfang des Kontaktes			
Regelmäßigkeit des Kontaktes			
Gemeinsame Übernachtung z.B. bei Freizeiten/Wochenenden/Angeboten			
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig (ankreuzen)	JA	NEIN	
Begründung:			

Datum Name Funktion Unterschrift



II. Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Hiermit bestätigen wir, dass

>>Vorname Name<<

Geboren am >>Tag. Monat. Jahr<<

Wohnhaft in >>Straße Nr PLZ Ort<<

am >>Datum<< uns ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt hat. Das Führungszeugnis mit dem >>Datum der Ausstellung<< wurde durch uns eingesehen und enthielt im Sinne des §72a SGB VIII keine Eintragungen. Demnach liegt keine rechtskräftigen Vorurteilungen nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vor.

Unterschrift

Vorname Name

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg